

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr  
Postfach 7128 • 24171 Kiel

**Ministerium für Wirtschaft,  
Arbeit und Verkehr  
des Landes Schleswig-Holstein**

Herrn  
Brian Peschke  
Flurstraße 20

24939 Flensburg

Ihr Zeichen / vom

29.12.2003

Mein Zeichen / vom

VII 423 – 621.141.1-1

(0431) 988 - Durchwahl

Telefon Fax

4736 4811

manfred.germann@wimi.landsh.de

Kiel, 7. Januar 2004

## Höchstgeschwindigkeit für Rettungswagen

Sehr geehrter Herr Peschke,

vielen Dank für Ihre E-Mail-Anfrage vom 29.12.2003, mit der Sie sich nach der Geltung von Geschwindigkeitsvorschriften für Rettungswagen über 3,5 t erkundigt haben.

Nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nehme ich zu dieser Frage wie folgt Stellung:

Da solche Rettungswagen zulassungsrechtlich nicht als „Personenkraftwagen“, sondern als „Sonder-Kfz“ eingestuft sind, hat das von Ihnen zitierte Urteil des Bayerischen Oberlandesgerichts für diese Kraftfahrzeuge keine spezielle Bedeutung.

Nach § 3 bzw. § 18 StVO gilt das Tempolimit von 80 km/h für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t, ausgenommen Personenkraftwagen.

Rettungswagen werden bereits in der Zulassung eben nicht als Personenkraftwagen, sondern als Sonder-Kfz bezeichnet. Deshalb stellt sich im vorliegenden Fall überhaupt nicht die Frage, was unter „Personenkraftwagen“ im Sinne der vorgenannten Ausnahmevorschrift der StVO zu verstehen ist.

Vor diesem Hintergrund komme ich - in Übereinstimmung mit dem BMVBW - zu dem Ergebnis, dass Rettungswagen nicht unter die für Pkw geltende Ausnahmevorschrift fallen, obwohl damit - abgesehen von den medizinischen Gerätschaften - letztlich ebenfalls nur Personen befördert werden. Die in der Fachzeitschrift „Rettungsdienst“ vorgenommene Auslegung des o. g. Urteils dürfte somit nicht zutreffend sein.

Mit freundlichen Grüßen

Germann